

KV-Nr.: 654

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.



Dr. iur. Gero von Sterneck, Westfalendamm 172, 44141 Dortmund

Arbeitsgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

Dortmund, den 15. Juni 2010
Mein Zeichen: 134-10-St



Antrag

Dr. iur. Gero von Sterneck
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Westfalendamm 172
44141 Dortmund
Telefon (0 231) 52603-0
Telefax (0 231) 52603-10
Sparkasse Dortmund 177 20 46 (440 501 99)

des Betriebsrates der Gastronomiebetriebe Spielbank Hohensyburg, vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Daniel Ocean, Hohensyburgstr. 200, 44265 Dortmund,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. iur. Gero von Sterneck, Westfalendamm 172, 44141 Dortmund,

gegen

die Gastronomiebetriebe Spielbank Hohensyburg GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Gastronomiebetriebe Spielbank Hohensyburg Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Terry Benedict, Hohensyburgstr. 200, 44265 Dortmund,

Antragsgegnerin,

wegen: **Feststellung.**

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich im Beschlussverfahren wie folgt zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin nicht befugt ist, Sachmittelkosten des Betriebsrats aus dem "Trinkgeldpool" zu begleichen.
2. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die für die Teilnahme des Betriebsratsvorsitzenden an der 18. Jahrestagung der Verkehrswacht Dortmund e.V. am 16.04.2010 zum Thema "Alkohol im Straßenverkehr" entstandenen Schulungskosten in Höhe von EUR 50,00 zu tragen.

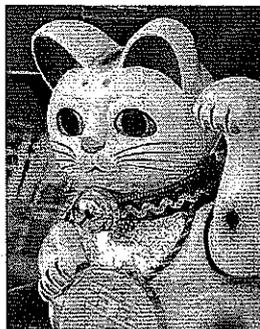
G DV 105 / 10

Begründung:

Die Antragsgegnerin betreibt insgesamt vier Gastronomiebetriebe - das Restaurant "Palmgarten", das "Sunset Bistro", die "Casino Lounge" sowie die "Vegas Bar" - in der Spielbank in Dortmund-Hohensyburg und beschäftigt 103 Mitarbeiter. Antragsteller ist der bei der Antragsgegnerin gebildete Betriebsrat. Die Beteiligten streiten um die Berechtigung der Antragsgegnerin, Sachmittel für den Betriebsrat aus dem "Trinkgeldpool" zu begleichen sowie über deren Verpflichtung zur Übernahme von Schulungskosten für den Betriebsratsvorsitzenden.

I.

Bei der Antragsgegnerin besteht ein sog. Verzehrkartensystem. Beim Betreten des Spielbankgebäudes wird jedem Gast eine Verzehrkarte im Kreditkartenformat ausgehändigt, auf der über ein elektronisches System sämtliche während des Aufenthalts in den Gastronomiebetrieben der Spielbank verzehrten Speisen und Getränke erfasst werden. Die Bezahlung des auf der Verzehrkarte verbuchten Betrages erfolgt bei Verlassen der Spielbank an einem eigens hierfür eingerichteten Kassenterminal. Das bargeldlose Verzehrkartensystem hat zur Folge, dass die einzelnen Mitarbeiter der Antragsgegnerin - mit Ausnahme des Kassenpersonals - in die Bezahlvorgänge nicht involviert sind, d.h. die bei ihnen bestellten Speisen und Getränke nicht selbst mit den Gästen abrechnen, sondern lediglich auf der Verzehrkarte erfassen, und demgemäß auch keine Trinkgelder kassieren. Als Ausgleich hierfür besteht bei der Antragsgegnerin ein sog. "Trinkgeldpool". Auf dem Tresen im Kassenbereich ist eine ca. 50 cm hohe, weiße Winkekatze aufgestellt, in welche die Spielbankbesucher über einen Sparschlitz auf dem Kopf der Katze Münzgeld oder Scheine als Obolus für die Mitarbeiter der Antragsgegnerin einwerfen können. Die Winkekatze trägt um ihren Hals eine Metallkette mit einem ca. 10 x 15 cm großen Schild mit der Aufschrift "**Für das Personal der Gastronomiebetriebe**". Die Maneki Neko (japanisch für winkende Katze) bezeichnet einen japanischen Glücksbringer.



Die Antragsgegnerin verwaltet die ihren Mitarbeitern über die Winkekatze zufließenden Trinkgelder auf einem hierfür eingerichteten Konto. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin werden die Trinkgelder zu einem Teil für die Ausrichtung der Weihnachtsfeier verwandt. Im Übrigen fließen sie den Mitarbeitern im November eines jeden Jahres quasi als Weihnachtsgeld zu, wobei sich die Verteilung auf die einzelnen Mitarbeiter nach einem Punktesystem richtet, in welches die Dauer der Betriebszugehörigkeit, die Stellung des Mitarbeiters im Betrieb sowie die geleistete Arbeitszeit einfließen. Die Antragsgegnerin unterrichtet den Antragsteller monatlich über die Höhe der vereinnahmten Trinkgelder.

Im ersten Quartal des Jahres 2010 stellte die Antragsgegnerin dem Betriebsrat Sachmittel (Büromaterialien sowie eine aktuelle Auflage des Erfurter Kommentars zum Arbeitsrecht) im Wert von EUR 501,00 zur Verfügung. Diesen Betrag entnahm sie - wie anlässlich des jüngsten Berichts über die Höhe der Trinkgelder im Mai 2010 bekannt geworden ist - dem für die Mitarbeiter bestimmten "Trinkgeldpool".

Die Verwendung der Trinkgelder für Sachmittel des Betriebsrates ist von deren ausdrücklichem Verwendungszweck **"für die Mitarbeiter der Gastronomiebetriebe"** nicht gedeckt. Zwar kommen die dem Betriebsrat zur Verfügung gestellten Sachmittel der Tätigkeit des Betriebsrates und damit mittelbar den Mitarbeitern zugute. Dieser mittelbare Bezug genügt indes nicht. Die Begleichung der Sachmittelkosten des Betriebsrats aus dem "Trinkgeldpool" hat zur Folge, dass sich der für die Ausrichtung der Weihnachtsfeier und die Verteilung auf die Mitarbeiter zur Verfügung stehende Betrag reduziert. Damit steht weniger Geld für die Weihnachtsfeier zur Verfügung und das auszahlende Trinkgeld wird gekürzt. Diese Vorgehensweise bedeutet einen Verstoß gegen die Grundsätze der **§§ 40, 41 BetrVG**.

Die Unzulässigkeit dieser Vorgehensweise hat der Antragsteller der Antragsgegnerin gegenüber mehrfach angezeigt und sie zur Rückführung der dem "Trinkgeldpool" verwendungswidrig entnommenen EUR 501,00 aufgefordert. Da die Antragsgegnerin dieser Aufforderung nicht nachkam, sondern vielmehr ankündigte, dass sie auch zukünftig beabsichtige, die Sachmittelkosten des Betriebsrates aus dem "Trinkgeldpool" zu bestreiten, ist der Antrag zu 1) geboten.

II.

Mit dem Antrag zu 2) begehrt der Antragsteller Feststellung dergestalt, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, Schulungskosten in Höhe von EUR 50,00 zu tragen, welche für die Teilnahme des Betriebsratsvorsitzenden, Herrn Daniel Ocean, für ein am 16.04.2010 besuchtes Seminar der 18. Jahrestagung der Verkehrswacht Dortmund e.V. zum Thema "Alkohol im Straßenverkehr" dem Grunde nach entstanden, aber noch nicht in Rechnung gestellt worden sind.

Bereits in der Vergangenheit zeichnete sich zwischen Antragsgegnerin und Antragsteller eine gewisse grundsätzliche Uneinigkeit im Hinblick auf die Übernahme von Schulungskosten für Betriebsratsmitglieder ab. Während die Antragsgegnerin sich bislang - wenn auch zähneknirschend - stets zu einer Kostentragung durchgerungen hat, scheint sie nunmehr auf ihrer ablehnenden Haltung zu beharren, so dass eine gerichtliche Klärung erforderlich ist.

Hintergrund ist die durch den Schulungsveranstalter am 05.05.2010 an den Betriebsratsvorsitzenden herangetragene Anfrage, wem die angefallenen Schulungskosten in Höhe von EUR 50,00 in Rechnung zu stellen seien.

Beweis: Schreiben des Veranstalters vom 05.05.2010 in Kopie als **Anlage 1**

Hierauf teilte der Antragsteller der Antragsgegnerin am 10.05.2010 unter Beifügung eines Tagungsprogramms mit, dass er beabsichtige, diese als Kostenschuldnerin anzugeben.

Beweis: Nachdruck des Schreibens des Antragstellers vom 10.05.2010 als **Anlage 2**,
Tagungsprogramm als **Anlage 3**

Mit Schreiben vom 17.05.2010 lehnte die Antragsgegnerin eine Kostenübernahme mit der Begründung ab, die Thematik "Alkohol im Straßenverkehr" gehöre nicht zu den Obliegenheiten des Betriebsrates, so dass die Teilnahme an dem Seminar zur Ausübung der Betriebsratstätigkeit nicht erforderlich sei.

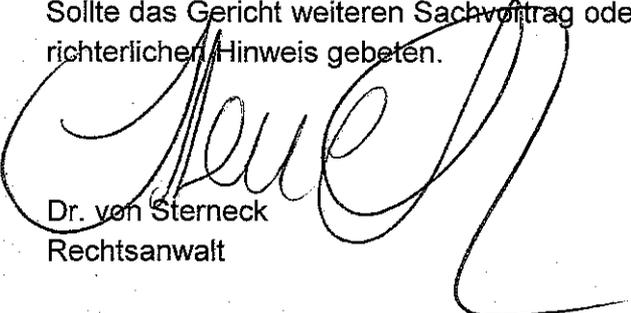
Beweis: Schreiben der Antragsgegnerin vom 17.05.2010 in Kopie als **Anlage 4**

Diese Annahme der Antragsgenerin geht fehl. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme folgt aus **§ 40 Absatz 1 BetrVG**. Nach dieser Vorschrift hat der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrates entstandenen Kosten zu tragen. Bei dem Seminar handelt es sich unschwer um eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne des **§ 37 Absatz 6 Satz 1 BetrVG**. Die Thematik unterfällt jedenfalls den Aufgaben des Betriebsrates im Sinne des **§ 80 Absatz 1 Ziffer 8 BetrVG**. Der Antragsteller hält es im Rahmen der ihm nach **§ 80 Absatz 1 Ziffer 8 BetrVG** obliegenden Beschäftigungssicherung für unerlässlich, sich über das Thema Alkoholismus umfassend zu informieren. Schließlich wird in den Gastronomiebetrieben der Antragsgenerin in nicht unerheblichem Maße Alkohol ausgeschenkt. Die so jedenfalls für suchtkranke Menschen begründete Gefahrenlage führt dazu, dass der Antragsgegnerin nicht unerhebliche Schutzpflichten obliegen. Diese muss Anzeichen für einen Alkoholmissbrauch bei den Gästen erkennen und entsprechend reagieren. Tut sie dies nicht, kann schlimmstenfalls ein Konzessionsentzug und damit der Verlust sämtlicher Arbeitsplätze drohen. Der bei der Schulung durchgeführte Alkohol-Selbstversuch ist ebenfalls von höchster Wichtigkeit. Die Antragsgegnerin kann nicht in Abrede stellen, dass derjenige, der wesentlich mit dem Ausschank von alkoholischen Getränken betraut ist, deren Wirkungen selbst einmal erfahren haben muss.

Überdies sind die Themen Alkoholismus und Alkohol im Straßenverkehr regelmäßig ein zentrales Thema der Mitarbeiter der Führungsebene am Kantinentisch. Allein aus Gründen der Waffengleichheit ist es daher erforderlich, dass auch der Betriebsrat in diesen Themen über vertiefte Kenntnisse verfügt, um gleichberechtigt mitdiskutieren zu können. Die Antragsgegnerin sollte bedenken, dass ein Mitarbeiter ihrer Führungsebene, Herr Linus Caldwell, ebenfalls an dem Seminar teilgenommen hat. Wenn ein Mitglied der Führungsebene an dem Seminar teilnimmt, erscheint es nur recht und billig, auch einem Betriebsratsmitglied die Teilnahme zu finanzieren.

Der für die Teilnahme des Betriebsratsvorsitzenden an der Schulung erforderliche Beschluss des Betriebsrates lag vor.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisantritte für erforderlich halten, wird ausdrücklich um richterlichen Hinweis gebeten.


Dr. von Sterneck
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen 1, 2 und 4 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß beigefügt sind und den angegebenen Inhalt haben.



Anlage



Tagungsprogramm der 18. Jahrestagung der Verkehrswacht Dortmund e.V.

Thema: "Alkohol im Straßenverkehr"

am 16.04.2010

12.30 - 13.00 Uhr:	Grußwort des Veranstalters
13.00 - 14.00 Uhr	Vortrag: "Der Richtervorbehalt bei der Blutprobe, weg damit!" Referent: Richter am AG Dr. Karsten Crumm
14.30 - 16.15 Uhr	Podiumsdiskussion: "Die Promillegrenzen im Straßenverkehr"
16.45 - 18.30 Uhr	Vier parallele Workshops: 1. Alkoholismus - Möglichkeiten der stationären und ambulanten Rehabilitation - ein Austausch mit Praktikern aus dem medizinischen und psychotherapeutischen Bereich 2. Opfer von Alkohol im Straßenverkehr - ein Bericht des Weißen Rings 3. "Komasaufen und Flatratepartys" - ein Erfahrungsbericht von Jugendlichen 4. "Lass Dich nicht k.o. tropfen" - eine Aufklärungskampagne zum Thema K.O.-Tropfen
ab 19:00 Uhr	Abendessen mit anschließendem Alkohol-Selbstversuch: Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, die Wirkungen von Alkohol auf den eigenen Körper zu erfahren, die fortschreitende Beeinträchtigung des Reaktionsvermögens im Straßenverkehr anhand von Fahrsimulatoren zu erleben und den Grad der Alkoholisierung mit Atemalkoholmessgeräten zu ermitteln.

Die Tagung richtet sich vornehmlich an mit dem Straßenverkehrsrecht befaste Beamte des Polizeidienstes, Staatsanwälte und Richter sowie Rechtsanwälte.



Collberg & Clieve

Rechtsanwälte

Dr. Lars Collberg
Dr. Anke Clieve
Rechtsanwälte

Prinz-Friedrich-Karl-Str. 23
44135 Dortmund
Telefon: 0231/ 2714-0

Collberg & Clieve Postfach 2533 44157 Dortmund

Arbeitsgericht Dortmund

Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund

Unser Zeichen:

237/10 - LC

Datum:

15.07.2010

In dem Beschlussverfahren

Betriebsrat der Gastronomiebetriebe Spielbank Hohensyburg

./.

Gastronomiebetriebe Spielbank Hohensyburg GmbH & Co. KG

6 BV 105/10

melden wir uns unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung für die Antragsgegnerin und beantragen,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Antrag zu 1) ist bereits unzulässig.

Die insoweit streitgegenständliche Frage, ob die Trinkgelder zur Begleichung von Sachmittelkosten für den Betriebsrat verwendet werden können, kann nicht im Rahmen einer betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeit geklärt werden. Vielmehr ist es Sache der einzelnen Arbeitnehmer, gegen die mit der Entnahme der Betriebsmittelkosten aus dem Trinkgeldpool verbundene Vermögenseinbuße vorzugehen. Insoweit ist der Betriebsrat nicht antragsbefugt. Eine Beeinträchtigung des Antragstellers in eigenen Rechtspositionen kann nicht nachvollzogen werden.

Zudem bestehen hinsichtlich beider Anträge Bedenken im Hinblick auf das Feststellungsinteresse.

Deutsche Bank Dortmund
Konto-Nr. 0 276 855
(BLZ 400 700 80)

Volksbank Dortmund
Konto-Nr. 349 236
(BLZ 480 201 51)

Sparkasse Dortmund
Konto-Nr. 358 325
(BLZ 400 501 50)

Jedenfalls aber sind die Anträge insgesamt unbegründet.

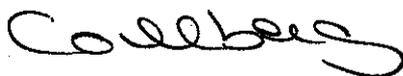
1.

Die Sachmittelkosten für den Betriebsrat unterfallen unschwer dem Verwendungszweck des Trinkgeldpools "**für die Mitarbeiter der Gastronomiebetriebe**". Der Antragsteller selbst führt aus, dass die dem Betriebsrat zur Verfügung gestellten Sachmittel letztlich den Mitarbeitern zu Gute kommen. Das Umlageverbot des § 41 BetrVG ist nicht tangiert, da der Trinkgeldpool nicht im Eigentum der Mitarbeiter steht und demzufolge keine Beiträge von Arbeitnehmern i.S.d. § 41 BetrVG erhoben werden.

2.

Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung des Betriebsrates über die Teilnahme des Vorsitzenden an der Schulungsveranstaltung soll im Geiste der vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht bestritten werden. Jedoch liegen die Voraussetzungen für eine Übernahme der Seminarkosten durch die Antragstellerin nicht vor. Es handelte sich nicht um eine Schulungs- und Bildungsveranstaltung i.S.d. § 37 Abs. 6 BetrVG. Es wurden keine für die Arbeit des Betriebsrates erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Die dem Betriebsrat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG obliegende Aufgabe der Beschäftigungssicherung hat sich an § 92 a BetrVG zu orientieren und beinhaltet sicherlich nicht die Kontrolle der Arbeitgeberin betreffend die Einhaltung etwaiger durch den Ausschank alkoholischer Getränke begründeter Schutzpflichten. Wenn der Betriebsratsvorsitzende sich am Kantineisch auf Augenhöhe mit den Mitarbeitern der Führungsebene unterhalten will, dann ist es ihm unbenommen, sich über das Thema "Alkohol im Straßenverkehr" auf seine Kosten zu informieren. Die Teilnahme des Herrn Linus Caldwell war ebenfalls privat motiviert und von diesem selbst finanziert.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.



Dr. Collberg

Rechtsanwalt



Dr. iur. Gero von Sterneck, Westfalendamm 172, 44141 Dortmund

Arbeitsgericht Dortmund
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund

Dortmund, den 29. Juli 2010
Mein Zeichen: 134-10-St



Dr. iur. Gero von Sterneck

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Westfalendamm 172

44141 Dortmund

Telefon (0 231) 52603-0

Telefax (0 231) 52603-10

Sparkasse Dortmund 177 20 46 (440 501 99)

In Sachen

Betriebsrat der Gastronomiebetriebe Spielbank Hohensyburg ./. Gastronomiebetriebe Spielbank Hohensyburg GmbH & Co. KG
6 BV 105/10

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 15.07.2010 in der gebotenen Kürze wie folgt repliziert:

Die Antragsgegnerin irrt, wenn sie die Auffassung vertritt, der Antragsteller sei nicht antragsbefugt. Sie mag sich insoweit den aus den Kommunalverfassungsstreitverfahren im öffentlichen Recht bekannten Begriff der "wehrfähigen Innenrechtsposition" in Erinnerung rufen. Vergleichbare wehrfähige Rechtspositionen gibt es auch im Betriebsverfassungsrecht und eben eine solche macht der Antragsteller vorliegend mit den Antrag zu 1) geltend.

Der Antragsteller ist auch rechtsschutzbedürftig. Mit dem Antrag zu 1) soll Rechtssicherheit für zukünftige Streitfälle herbeigeführt werden. Die Antragsgegnerin hat immerhin zu verstehen gegeben, auch in Zukunft die Sachmittelkosten des Betriebsrates aus dem "Trinkgeldpool" bestreiten zu wollen.

Außerdem kann ein Verstoß der Antragsgegnerin gegen das Umlageverbot nicht aus dem Grunde verneint werden, dass der "Trinkgeldpool" - was nicht in Abrede gestellt werden soll - in ihrem Eigentum steht. Denn es besteht gewissermaßen eine treuhänderische Bindung. Die Antragsgegnerin kann nicht nach Belieben, sondern ausschließlich innerhalb des Verwendungszwecks über die Trinkgelder verfügen.

Im Übrigen verbleibt der Antragsteller bei der Auffassung, dass die Seminarteilnahme erforderlich im Sinne des § 37 Absatz 6 Satz 1 BetrVG war. Der Betriebsratsvorsitzende lässt ausdrücklich mitteilen, dass ihm der Alkohol-Selbstversuch kein besonderes Vergnügen bereitet hat.

Dr. von Sterneck
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts

Dortmund, den 13.08.2010

Geschäfts-Nr.: 6 BV 105/10

Anwesend:**Vorsitzender:** Richter am Arbeitsgericht Dr. Nowack**Ehrenamtliche Richter:** Harms und Giabiconi

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Beschlussverfahren

Betriebsrat der Gastronomiebetriebe Spielbank Hohensyburg

./.

Gastronomiebetriebe Spielbank Hohensyburg GmbH & Co. KG

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. der Vorsitzende des Antragstellers mit Rechtsanwalt Dr. von Sterneck,
2. der Geschäftsführer der Antragsgegnerin mit Rechtsanwalt Dr. Collberg.

Es fand eine Kammerverhandlung statt. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Die Kammer wies auf Folgendes hin:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

RA Dr. von Sterneck verlas die Anträge aus der Antragsschrift vom 15.06.2010.

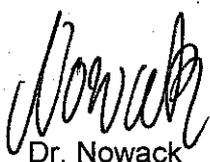
RA Dr. Collberg beantragte, die Anträge zurückzuweisen.

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

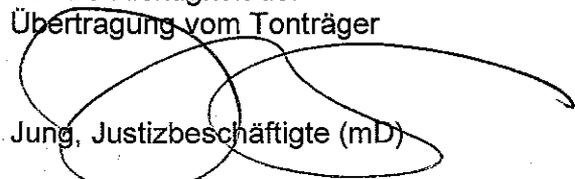
Sodann wurde nach geheimer Beratung und nochmaligem Aufruf der Sache in Abwesenheit der zuvor Erschienenen der Beschluss durch Bezugnahme auf den anliegenden Beschlusstenor verkündet.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Beschlusstenors wird zu Prüfungszwecken abgesehen.



Dr. Nowack
Richter am Arbeitsgericht

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger



Jung, Justizbeschäftigte (mD)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

13.08.2010.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Antragsschrift der Antragsgegnerin am 18.06.2010 zugestellt worden ist,
- eine Güteverhandlung am 02.07.2010 durchgeführt worden und gescheitert ist und
- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben (Text: BGB, ZPO).

Nach der hier bevorzugten Auffassung dürften die Anträge insgesamt zulässig, indes nur teilweise - nämlich hinsichtlich des mit dem Antrag zu 1) verfolgten Begehrens - begründet sein. Der Antrag zu 2) dürfte in der Sache keinen Erfolg haben.

A. Zulässigkeit

I. Zuständigkeit

Die **ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte** folgt aus **§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG**. Entgegen der von der Antragsgegnerin hinsichtlich des Antrags zu 1) vertretenen Rechtsansicht dürfte es sich um eine **betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit** handeln und nicht um eine unzulässige, gebündelte Wahrnehmung von Individualinteressen der Arbeitnehmer durch den Betriebsrat. Streitgegenständlich ist die Verletzung betriebsverfassungsrechtlicher Normen - hier der **§§ 37, 40, 41 BetrVG** - durch die Antragsgegnerin, so dass es sich um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsrecht iSd § 2 a Abs. 1 Nr. 1 BetrVG handeln dürfte, über welche das Arbeitsgericht nach den **§§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, 80 ff ArbGG** im **Beschlussverfahren** entscheidet.

Die **örtliche Zuständigkeit** des angerufenen Arbeitsgerichts Dortmund ist nach **§ 82 Abs. 1 S. 1 BetrVG** am Ort des Betriebes - hier Dortmund - begründet.

II. Antragsbefugnis

Der Antragsteller ist zur Geltendmachung des von ihm mit dem Antrag zu 1) als verletzt gerügten Verstoßes gegen das Umlageverbot aus § 41 BetrVG überdies **antragsbefugt**. In betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten ist die Antragsbefugnis gegeben, wenn die den Streitgegenstand betreffenden Normen des Betriebsverfassungsgesetzes dem Antragsteller eine eigene Rechtsposition einräumen, welche es ihm erlaubt, mittels eines Antrags Rechtsschutz zu begehren (vgl. BAG, Beschluss vom 14.08.2002, 7 ABR 29/01, *Bestreiten von Sachmittelkosten des Betriebsrates aus dem Troncaufkommen einer Spielbank*, zitiert nach juris - *liegt den Kandidaten nicht vor*). So dürfte es hier liegen. Die insoweit streitgegenständliche Frage, ob die Begleichung von Sachmittelkosten des Betriebsrates aus dem für die Mitarbeiter bestimmten "Trinkgeldpool" gegen das Umlageverbot verstößt, betrifft ein Rechtsverhältnis, an dem der Antragsteller unmittelbar beteiligt ist (vgl. BAG, aaO). Da die Regelung des § 41 BetrVG der Sicherung der Ehrenamlichkeit und Unabhängigkeit des Betriebsrates und seiner Tätigkeit zu dienen bestimmt ist (vgl. Erfurter Kommentar-Koch, 10. Auflage 2010, § 41 BetrVG Rn. 1 - *liegt den Kandidaten nicht vor*), erscheint es nur folgerichtig, dass der Betriebsrat hieraus eine eigene, klagbare Rechtsposition herleiten kann. Eine eben solche klagbare Rechtsposition vermittelt der für den Klageantrag zu 2) streitentscheidende § 40 Abs. 1 BetrVG.

III. Feststellungsinteresse

Das für die mit dem Anträgen zu 1) und 2) verfolgten Feststellungsbegehren gemäß **§§ 80 Abs. 2 S. 1, 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG** iVm **§§ 495, 256 Abs. 1 ZPO** erforderliche **Feststellungsinteresse** dürfte anzunehmen sein. Ein solches ist unter anderem gegeben, wenn die angestrebte Entscheidung geeignet ist, zwischen den Beteiligten bestehende Unsicherheiten zu beseitigen und eine Richtschnur für künftiges Handeln zu bieten (vgl. Thomas/Putzo-Reichold, ZPO, 30. Auflage 2009, § 256 Rn. 16). So dürfte es hier liegen. Die Entscheidung über den Feststellungsantrag zu 1) dürfte künftigen Streit betreffend die Verwendung des "Trinkgeldpools" entgegenwirken (vgl. BAG, aaO). Die Entscheidung über den Antrag zu 2) dürfte geeignet sein, die zwischen den Beteiligten bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Kostentragungspflicht für die Tagungsveranstaltung im Verhältnis Betriebsrat - Arbeitnehmerin zu beseitigen. Mangels konkreter Inrechnungstellung der Schulungskosten durch die Veranstalterin ist die Erhebung einer möglicherweise rechtsschutzintensiveren Klage gerichtet auf Leistung oder Freistellung derzeit nicht möglich.

V. Zulässigkeit der anfänglichen objektiven Antragshäufung

Es dürfte dem Antragsteller unbenommen sein, mehrere Anträge gleichzeitig zur Entscheidung zu stellen. Die hierin liegende anfängliche objektive Antragshäufung dürfte entsprechend **§§ 80 Abs. 2 S. 1, 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG** iVm **§§ 495, 260 ZPO** zulässig sein.

B. Begründetheit

I. Antrag zu 1): Das Feststellungsbegehren zu 1) dürfte sich als begründet erweisen. Nach hier bevorzugter Auffassung dürfte die Begleichung von Sachmittelkosten des Betriebsrates aus dem "Trinkgeldpool" gegen die Grundsätze der **§§ 40, 41 BetrVG** verstoßen (vgl. BAG, aaO - *zum Troncaufkommen*). Der Grundsatz des § 40 Abs. 1 BetrVG, wonach der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrates entstehenden Kosten trägt, erfährt durch das in § 41 Abs. 1 BetrVG normierte **Umlageverbot** eine Konkretisierung und Absicherung dergestalt, dass auch die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für Zwecke des Betriebsrates unzulässig ist. Ein Verstoß gegen das Umlageverbot setzt voraus, dass von Arbeitnehmern Beiträge für Zwecke des Betriebsrates erhoben oder geleistet werden, was anzunehmen ist, wenn derartige Beträge aus dem Vermögen der Arbeitnehmer fließen, sei es, dass sie Beträge abführen, sei es, dass ihre Ansprüche gekürzt werden (vgl. BAG, aaO; BAG NZA 1991, 980 - *Beschlüsse liegen den Kandidaten nicht vor*). Diese Voraussetzungen dürften hier unter dem Gesichtspunkt der Schmälerung des Vermögens der Arbeitnehmer durch Kürzung ihrer Ansprüche aus dem "Trinkgeldpool" erfüllt sein. Nach der unstreitig bestehenden Verwendungsabrede sind die von den Gästen in die Winkekatze eingeworfenen Trinkgelder dergestalt "für die Mitarbeiter der Gastronomiebetriebe" zu verwenden, dass hiervon zum einen die jährliche Weihnachtsfeier ausgerichtet wird und zum anderen eine quartalsmäßige Auszahlung an die Mitarbeiter über ein Punktesystem erfolgt. Eine Verwendung für Sachmittelkosten des Betriebsrates dürfte außerhalb des so bestimmten Verwendungszwecks liegen. Zwar kommt die Betriebsratstätigkeit, deren sachgerechte Wahrnehmung die Betriebsmittel sicherstellen sollen, den Mitarbeitern jedenfalls mittelbar zugute. Eine Verwendung "für die Mitarbeiter" in dem von den Beteiligten konkretisierten Sinne bedeutet dies gleichwohl nicht. Die Antragsgegnerin dürfte den Verwendungszweck auch nicht einseitig zu Lasten der Mitarbeiter erweitern können.

III. Antrag zu 2): Nach der hier bevorzugten Auffassung dürfte die Antragsgegnerin nicht verpflichtet sein, die hier streitgegenständlichen Schulungskosten zu tragen. Die diesbezüglichen Voraussetzungen dürften nicht vorliegen. Zu den vom Arbeitgeber nach **§ 40 Abs. 1 BetrVG** zu tragenden Kosten, die durch die Betriebsratstätigkeit entstehen, gehören auch solche, die anlässlich einer Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer **Schulungs- oder Bildungsveranstaltung** iSd **§ 37 Abs. 6 BetrVG** entstanden sind, sofern das dort vermittelte Wissen für die **Betriebsratstätigkeit** erforderlich ist (vgl. LArbG Berlin, Beschluss vom 02.08.2008, 22 TaBV 1900/07, zitiert nach juris, mwN - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Eine Schulungsveranstaltung ist für die Betriebsratsarbeit erforderlich, wenn der Betriebsrat sie unter Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Situation benötigt, um seine derzeitigen oder künftig anfallenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können (vgl. LArbG Berlin, aaO; ErfK-Koch, aaO, § 37 BetrVG Rn. 13, mwN - *Fundstellen liegen den Kandidaten nicht vor*). Die Zulässigkeit des Schulungsinhaltes richtet sich danach, ob Kenntnisse vermittelt werden, die sich auf Gegenstände beziehen, die zu den Aufgaben des Betriebsrates gehören (vgl. ErfK-Koch, aaO, § 37 BetrVG Rn. 14 - *Fundstelle liegt den Kandidaten nicht vor*). So dürfte es hier nicht liegen. Soweit der Antragsteller sich zur Begründung der Erforderlichkeit des Seminars auf die allgemeine Aufgabe der **Beschäftigungssicherung** nach den **§§ 80 Abs. 1 Ziff. 8, 92 a BetrVG** beruft, dürfte dies nicht verfangen. Beschäftigungssicherung in diesem Sinne meint Maßnahmen, wie sie in § 92 a BetrVG genannt sind. Eine Kontrolle des Arbeitgebers dahingehend, ob dieser seinen durch Alkoholausschank gegenüber den Gästen begründeten Schutzpflichten ausreichend Rechnung trägt, dürfte ungeachtet der Frage, ob und inwieweit solche Schutzpflichten überhaupt bestehen, jedenfalls nicht hierunter fallen. Der antragstellerseits für den Fall einer Verletzung angeführte Konzessions- und Arbeitsplatzverlust erscheint konstruiert. Doch selbst wenn man unterstellen wollte, eine derartige Kontrolle des Arbeitgebers gehöre zu den Aufgaben der Beschäftigungssicherung iSd **§§ 80 Abs. 1 Ziff. 8, 92 a BetrVG**, wäre das Seminar seinem Inhalt nach nicht geeignet, einen derartigen Schulungsbedarf zu decken. Derartige Fragestellungen waren nicht ansatzweise Gegenstand des Seminars, welches sich ausweislich des Veranstalterhinweises auf dem Tagungsprogramm vornehmlich an mit dem Straßenverkehrsrecht befasste Beamte des Polizeidienstes, Staatsanwälte und Richter sowie Rechtsanwälte richtete und demgemäß einen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Gastronomiegewerbe nicht aufweisen dürfte. Ein anderes dürfte sich auch nicht aus Erwägungen der Waffengleichheit und vor dem Hintergrund ergeben, dass das bei dem Seminar angesprochene Thema "Alkohol im Straßenverkehr" am Kontinentisch diskutiert wird. Die Aufgaben des Betriebsrates dürften sich nicht über Gesprächsthemen am Kontinentisch definieren.

C. Tenorierung

Dem Antrag zu 1) dürfte durch Beschluss und unter Abweisung des Antrags zu 2) stattzugeben sein.